



Sitzung vom: 19. September 2017

Beschluss Nr.: 88

**Motion:
Förderung von Bauten aus Schweizer Holz für die Zukunft;
Beantwortung.**

Der Regierungsrat beantwortet:

die Motion betreffend „Förderung von Bauten aus Schweizer Holz für die Zukunft“, welche vom Kantonsrat Peter Wälti, Giswil, und 39 Mitunterzeichneten am 30. Juni 2017 eingereicht worden ist, wie folgt:

1. Gegenstand und Begründung der Motion

1.1 Anliegen

Mit der eingereichten Motion „Förderung von Bauten aus Schweizer Holz für die Zukunft“ fordern die Motionäre vom Regierungsrat per 1. Januar 2018, das kantonale Energieförderprogramm anzupassen und zusätzlich ökologische Holzbauten zu fördern. Zudem soll das Förderprogramm ab dem Jahr 2018 einen Bonus für Holzbauten, die aus Schweizer Holz gefertigt sind, enthalten. Der kantonale Beitrag für ökologische Holzbauten soll im Minimum demjenigen für Minergie P entsprechen. Der Zusatzbonus für Schweizer Holz soll Fr. 150.– pro Kubikmeter betragen.

1.2 Begründung

Begründet wird der Vorstoss damit, dass Obwalden so ein Alleinstellungsmerkmal erhalten und als Vorreiter für ökologische Holzbauten und für Holzbauten aus Schweizer Holz fungieren würde. Es brauche ein Signal des Kantons, dass er das ökologische Bauen mit Holz und das Bauen mit Schweizer Holz unterstütze. Entscheidend für die Gesamtenergiebetrachtung sei der Einbezug der „Grauen Energie“ und der „Treibhausgasemissionen“, die es für Gewinnung, Transport, Herstellung und Entsorgung brauche. Die bisherigen Förderprogramme würden diese Gesamtenergiebilanz vernachlässigen. Die vorgeschlagenen neuen Fördertatbestände würden einen Anreiz geben ohne Unsummen von Fördermitteln zu verschlingen.

2. Beantwortung

2.1 Kantonales Energieförderprogramm

Der Kanton Obwalden fördert Projekte zur Wärmedämmung und Gebäudetechnik mit Bundes- und Kantonsgeldern. Die Bundesbeiträge werden global ausgerichtet. Um Globalbeiträge des Bundes für die Energieförderung abschöpfen zu können, müssen strenge Vorgaben eingehalten werden. Das harmonisierte Fördermodell der Kantone im Energiebereich (HFM15) ist diesbezüglich die massgebende Grundlage. Es legt fest, welche Massnahmen mit Bundesbeiträgen gefördert werden können.

Das Energieförderprogramm des Kantons stützt sich vollumfänglich auf das HFM15; gefördert werden somit ausschliesslich Fördertatbestände, welche vom Bund mitgefördert werden. So

können die kantonalen Fördergelder (2017: Fr. 150 000.– Kantonsgelder, per 25. August 2017 bereits ausgeschöpft) durch Abholen der Globalbeiträge des Bundes etwa verdoppelt und ab 2018 teilweise sogar verdreifacht werden (Per 1. Januar 2018 wird die CO₂-Abgabe von Fr. 84.– auf Fr. 96.– pro Tonne CO₂ erhöht). Die Koppelung an das HFM15 ermöglicht es, die Energieförderung mit den eingestellten Kantonsbeiträgen zu maximieren.

Die im HFM 15 aufgenommenen Fördertatbestände umfassen allgemeine Baustandards wie MINERGIE P, [A, ECO], welche energetisch, bautechnisch und ökologisch höhere Ansprüche erfüllen, als die geltenden Normen verlangen und den Energiebedarf dadurch massgebend senken. Bund, Kantone und Private sind Mitglieder des Vereins Minergie, welche Inhaber der entsprechenden Marken sind. Es besteht ein gut ausgebautes Kontrollsystem.

2.2 In der Motion vorgeschlagene Massnahmen und HFM15

Per 1.1.2018 treten die neuen Ausführungsbestimmungen über die Energieverwendung im Gebäudebereich (GDB 710.112) in Kraft. Damit werden die Vorschriften an den heutigen Stand der Technik angepasst und verschärft. Das HFM ergänzt die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2014 (MuKE n 2014) im Bereich der Förderung der Gebäudeenergieeffizienz und dem Einsatz von erneuerbaren Energien zur Deckung des Raumwärmebedarfes. Das erste HFM wurde 2003 entwickelt. 2007 und 2009 erfolgten pragmatische Anpassungen an die Entwicklungen. Mit dem HFM 2015 liegt eine grundsätzliche Überarbeitung vor. Diese berücksichtigt neue technische Wirkungswerte, die Weiterentwicklung der Bauvorschriften auf der Basis der MuKE n 2014 sowie neue vom Bund verlangte Vollzugsstrukturen. Das HFM 2015 wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Energie (BFE) erarbeitet. Die Ausrichtung der globalbeitragsberechtigten Förderung erfolgt nach den Kriterien des HFM. Ökologische Holzbauweisen können zur Zeit im Rahmen der Förderung von Minergie-P (A, Eco)-Bauten (Massnahme 16 gemäss HFM15) oder Neubauten mit einer Gesamtenergieeffizienz GEAK¹ A/A Klassifizierung (Massnahme 17 gemäss HFM 15) mit Bundesmitteln unterstützt werden. Die erwähnten Minergie- und GEAK-Standards decken allerdings – wie in der Begründung der Motion erwähnt – die Aspekte „graue Energie“ und „Treibhausgasemissionen“ nicht ab.

Eine im Sinne der eingereichten Motion angestrebte Förderung von ökologischen Holzbauten und von Schweizer Holz im Rahmen des heute geltenden HFM 15 ist somit nur möglich, sofern die Projekte nachweislich die erwähnten Minergie- oder GEAK-Standards erfüllen. Ansonsten können keine Bundesmittel zur Unterstützung dieser Massnahmen eingesetzt werden. Eine Förderung der vorgeschlagenen Tatbestände müsste somit vollumfänglich über kantonale Gelder finanziert werden, d.h. über ein separates Förderprogramm laufen. Bei gleichbleibenden kantonalen Fördermitteln würde der Umfang der vom Bund mitsubventionierten Massnahmen kleiner und der Umfang der gesamten Energieförderung müsste entsprechend stark reduziert werden.

2.3 Möglichkeiten zur Förderung ökologischer Holzbauweisen

Der Regierungsrat unterstützt grundsätzlich Bestrebungen, welche zu einer verbesserten Energiebilanz führen und auch Aspekte wie „graue Energie“ und „Treibhausgasemissionen“ besser berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund würde er es sehr begrüessen, wenn sich, gestützt auf ein regionales Produkt, ein Standard für die ökologische Bauweise mit Holz etablieren könnte, der aufgrund seiner ausgewiesenen und nachweisbaren Energieeffizienz Aufnahme ins gemeinsame Förderprogramm von Bund und Kantonen findet. Gleiches gilt für die Verwendung von Schweizer Holz.

Würde die in der Motion vorgeschlagene ökologische Holzbauweise als Fördertatbestand des HFM15 allgemein anerkannt, könnten Gebäude dieser Bauart im Rahmen des Energieförder-

¹ Der Gebäudeenergieausweis der Kantone, kurz GEAK, zeigt anhand einer Klassierung, welche energetische Qualität ein Gebäude aufweist.

programmes auch mit Bundesbeiträgen unterstützt werden. Daher ist zu prüfen, ob durch die Branche oder nationale Holzförderorganisationen eine Aufnahme der vorgeschlagenen Bauweise in den Katalog der HFM-Fördermassnahmen angestrebt werden soll. Die nächste Revision des Fördermodells ist allerdings vermutlich erst in vier Jahren angesetzt.

Ohne die Aufnahme ins HFM ist eine Förderung – wie bereits erwähnt – ausschliesslich mit kantonalen Mitteln möglich. Im Rahmen eines solchen kantonalen Programms müsste durch Einhaltung anerkannter Standards von Fachorganisationen belegt werden (zum Beispiel SNBS² oder Leed³), welche diese Standards insbesondere auf die Kriterien „graue Energie“ und „Treibhausgasemissionen“ ausgerichtet sind.

2.4 Möglichkeiten eines Bonus für Bauten mit Schweizer Holz

Ein Bonus für Holzbauten aus Schweizer Holz ist wettbewerbsrechtlich nicht statthaft, weil mit einer solchen Förderung ein bestimmtes lokales Produkt oder System bevorzugt würde⁴. Die Argumente der Motionäre, namentlich die Minimierung des Einsatzes von „grauer Energie“ und die Reduktion von Treibhausgasemissionen gelten nicht zwingend und in jedem Fall für Bauten aus Schweizer Holz, denn auch beim Schweizer Holz erfolgen die Verarbeitungsschritte meist dezentral und sind nicht selten mit bedeutenden Transportwegen verbunden.

Zusammen mit der Branche hat LIGNUM⁵ als Dachorganisation der Schweizer Wald- und Holzwirtschaft das Herkunftszeichen Schweizer Holz (HSH) geschaffen. Dessen Verwendung wird mit durch den Bund unterstützten Werbemassnahmen (vgl. z.B. www.woodvetia.ch) gefördert. Betriebe der Wald- und Holzwirtschaft können sich als Nutzer registrieren und ihre Produktion dem HSH-Kontrollsystem unterstellen lassen. Der Verband Wald Obwalden und sechs Betriebe der Obwaldner Holzwirtschaft haben bereits die Auszeichnung für das HSH erhalten. Die Produkte dieser Firmen können dann als Schweizer Holz-Produkte, analog zu regionalen Produkten der Landwirtschaft, angeboten werden.

Für öffentliche Bauherren besteht zudem die Empfehlung, seitens des Bundes gar die Verpflichtung, bei der Erstellung und beim Betrieb ihrer Bauten nachhaltig und naturnah produziertes Holz einzusetzen (siehe Art. 34b des eidg. Waldgesetzes, SR 921.0). Diese Bestimmung bevorzugt Schweizer Holz ohne Verletzung von Regeln des Wettbewerbs.

2.5 Finanzierung und Ressourcen

Die Mittel für das aktuelle Budget des Förderprogramms 2017 betragen rund Fr. 150 000.– und waren bereits Ende August ausgeschöpft. Massnahmen im Sinne der Motion könnten wie oben erwähnt nur im Rahmen eines zusätzlichen Programms gefördert werden. Somit würden zusätzliche Mittel im Budget und Finanzplan benötigt, damit auch die übrigen, vom Bund mitfinanzierten Massnahmen weiterhin gefördert werden können.

Das Interesse an der zusätzlichen Förderung des ökologischen Holzbaus und damit die Höhe des zusätzlichen Mittelbedarfs sind schwierig abzuschätzen. In der Annahme, dass etwa zehn Projekte pro Jahr realisiert werden, wird mit rund Fr. 150 000.– gerechnet.

Der Vollzug dieser zusätzlichen Fördermassnahme würde eine genügende Vorbereitungszeit erfordern, um die Details der Fördermassnahmen festzulegen und eine entsprechende Organisation aufzubauen. Eine Inkraftsetzung bereits per 1. Januar 2018 wäre daher unrealistisch.

² Der Standard nachhaltiges Bauen Schweiz (SNBS) betrachtet Gebäude und ihren Standort vor dem Hintergrund ihres Umfelds. Ziel dieses Standards ist es, alle drei Dimensionen des nachhaltigen Bauens gleichermaßen in Planung, Bau und Betrieb einzubeziehen und damit den gesamten Lebenszyklus einer Immobilie abzudecken.

³ Leed (Leadership in Energy and Environmental Design) ist ein ursprünglich in den USA entwickelter, international anerkannter Green-Building-Zertifizierungsstandard, der nach eigenen Aussagen eine hochwertige, ökologische Bauweise für gesündere, umweltfreundlichere und profitablere Gebäude definiert.

⁴ siehe dazu Weber und Kaufmann, Rechtsgutachten zur Verwendung von Schweizer Holz an Bauten mit öffentlicher Finanzierung" (<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/recht/rechtsgutachten.html>)

⁵ Lignum ist der Fachverband der Holzindustrie und hat für Schweizer Holz eine Herkunftsbezeichnung etabliert

3. Fazit des Regierungsrats

Aus ökologischer und energiepolitischer Sicht, aber auch im Interesse des einheimischen Gewerbes begrüsst der Regierungsrat das Ziel der Motion, auch Projekte zu fördern, bei denen einheimisches Holz und die Aspekte „graue Energie“ und „Treibhausgase“ besser berücksichtigt werden können. Mit dieser Förderung kann ein starkes Zeichen für die einheimische und erneuerbare Ressource Holz gesetzt werden. Um die bisherigen erfolgreichen Massnahmen der Energieförderung fortzusetzen und die dafür vorgesehenen Bundesmittel weiterhin einzusetzen, dürfte die Förderung nicht zulasten des bisherigen Programms erfolgen. Im Falle einer Annahme der Motion müssten die entsprechenden Fördergelder durch den Kantonsrat freigegeben werden. Da anschliessend die Details des Vollzugs geregelt werden müssten, ist eine Umsetzung frühestens per 1. Januar 2019 realistisch.

Dem Anliegen eines Bonus für den Einsatz von Schweizer Holz kann der Regierungsrat aus wettbewerbsrechtlichen Gründen nicht folgen.

So sehr schliesslich der Regierungsrat das Anliegen der Motion anerkennt, müssen aber in der heutigen, finanziell sehr angespannten Lage Prioritäten gesetzt und zusätzliche Aufgaben mit grösster Zurückhaltung angegangen werden. Die Mittel für die in der Motion geforderten Massnahmen sind weder im Budget noch Finanzplan vorgesehen.

4. Antrag

Der Regierungsrat anerkennt die ökologischen und energetischen Vorteile der gemäss Motion zu fördernden Holzbauweise. Er ist aber auch für die Sanierung des Staatshaushalts verantwortlich. Aus diesem Grunde beantragt er dem Kantonsrat, die Motion abzulehnen. Sobald die Förderung ökologischer Holzbauten und die bessere Berücksichtigung der Aspekte „graue Energie“ und „Treibhausgasemissionen“ mit Bundesmitteln möglich ist, ist der Kanton bereit, hierfür entsprechende Kredite im Budget und im Finanzplan zusätzlich einzusetzen.

Protokollauszug an:

- Mitglieder des Kantonsrats sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Motions-text)
- Finanzdepartement
- Volkswirtschaftsdepartement
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Hoch- und Tiefbauamt
- Staatskanzlei
- Rechtsdienst

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Stefan Hossli
Landschreiber



Versand: 28. September 2017